

# Einführung in das Recht

Hütwohl

2. Auflage 2022  
ISBN 978-3-406-78871-0  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- (Zwischen-)Ergebnis
- Tatbestandsmerkmal 3
  - Eingordneter Einleitungssatz
  - Definition/Voraussetzungen
  - Subsumtion
  - (Zwischen-)Ergebnis
- Ergebnissatz

### I. Einleitung (Schritt 1)

Arbeitet man mit dem Gutachtenstil, wird zunächst ein **Einleitungssatz** formuliert, der häufig auch „Obersatz“ genannt wird.<sup>654</sup> Der Einleitungssatz stellt orientierend klar, was im Folgenden überhaupt geprüft wird, zB welche Ermächtigungsgrundlage, Anspruchsgrundlage oder welcher Straftatbestand bzw. welches Tatbestandsmerkmal der Ermächtigungsgrundlage, der Anspruchsgrundlage oder des Straftatbestandes. 15

Er ist als **Hypothese** (= unbewiesene Annahme) zu formulieren. Dies hängt damit zusammen, dass das juristische Gutachten – als Hilfsmittel rechtswissenschaftlicher Erkenntnis – nur die Niederschrift eines mehrschrittig zu entwickelnden, schlussfolgernden Gedankenganges auf dem Weg von der Ausgangsfrage zum Ergebnis ist. Das Ergebnis steht also an dieser (erst einleitenden) Stelle noch nicht fest. 16

Die **Ergebnisoffenheit** (also fehlende Gewissheit) muss sprachlich zu erkennen sein. Aus diesem Grund verwendet man hier zB 17

- den Konjunktiv (insbesondere „Könnte-Satz“) oder
- den Indikativ mit „Möglichkeitsworten“ (zB „Fraglich ist, ob ...“; „Möglicherweise“),

um zu verdeutlichen, dass eine **Antwort** auf die vorangestellte rechtliche Frage **noch nicht gefunden**, sondern **gerade gesucht** wird.<sup>655</sup> Hierbei wird eine **indirekte Frage** – und niemals eine direkte (zB nicht: „Hat A einen Anspruch?“, sondern „A könnte einen Anspruch haben.“) – in den Raum gestellt, die es dann in den weiteren Schritten zu überprüfen und letztlich zu bejahen oder zu verneinen gilt.

**Merke:** In einer Klausursituation kann man sich häufig für die **Einstiegsformulierung in das Rechtsgutachten** an der Fall- bzw. Klausurfrage orientieren.<sup>656</sup>

<sup>654</sup> Vgl. etwa Beyerbach JA 2014, 813 (815); Gußen Wissenschaft. Arbeiten Jura S.27; Hildebrand Gutachtenstil S.5 ff.; Hunecke/Wiese in Brenneisen/Staack/Hunecke/Kischewski, Methododik, 2. Aufl. 2018, 84; Kock/Stüwe ÖfFR/Kock Rn.106; Nolden/Palkovits/Dittert/Pichocki StrafR 10. Teil Rn. 6 ff.; Möllers Arbeitstechnik § 2 Rn. 40, 53, 69; Muthorst Grundlagen § 6 Rn. 22; Reimer Methodenlehre Rn. 723 ff.; Rengier StrafR AT § 11 Rn. 2; Krüper Grundlagen/Thiel § 13 Rn. 31. Kritisch Lagodny/Mansdörfer/Putzke ZJS 2014, 157 (158); Putzke Jur. Arbeiten Rn. 101.

<sup>655</sup> Hierzu auch Hoheisel-Gruler PSP 2019, 44 (45); Wörlen/Metzler-Müller BGB AT Rn. 135. Der Konjunktiv wird auch als „Möglichkeitsform“, der Indikativ als „Wirklichkeitsform“ bezeichnet.

<sup>656</sup> S. auch Kock/Stüwe ÖfFR/Kock Rn. 106; Muthorst Grundlagen § 6 Rn. 22.

**Beispiele:**

- **Eröffnender Einleitungssatz**

- M könnte einen Anspruch gegen L auf Übergabe und Übereignung des Bademantels gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.
- X könnte sich nach § 266a Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er...

- Manchmal bietet es sich an, auf die Nutzung eines „Könnte-Satzes“ zu verzichten und eine **konditionale Verknüpfung** zu formulieren, die sogar im Einleitungssatz schon einzelne Voraussetzungen benennen kann.

- Beispiel: „Der Widerspruch hat [dann] Erfolg, wenn (oder „soweit“) er zulässig und begründet ist.“ Beachte: Von der Formulierung „Der Widerspruch *könnte* Erfolg haben, wenn er zulässig und begründet ist“ sollte besser Abstand genommen werden, da dieser Formulierung die Aussage unterstellt werden könnte, hier sei auch bei Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen möglicherweise noch immer zweifelhaft und von irgendeiner zusätzlichen Frage oder Instanz abhängig, ob der Widerspruch Erfolg habe.

- **Eingeordneter Einleitungssatz bei der Prüfung eines einzelnen Tatbestandsmerkmals**

- Zu prüfen ist weiter, ob P das Tatbestandsmerkmal der körperlichen Misshandlung verwirklicht hat. (Alternativ: P könnte den R körperlich misshandelt haben; *alternativ*: Fraglich ist, ob das Abschneiden der Haare des R durch P eine körperliche Misshandlung im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB darstellt).
- Y könnte/müsste den A aber/zudem getäuscht haben.
- Überdies dürfte Z auch die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 Abs. 1 BJagdG nicht besitzen.
- X und Y müssten zunächst einen wirksamen Vertrag geschlossen haben.

**II. Definition/Voraussetzungen (Schritt 2)**

- 18 Was im zweiten Schritt beschrieben bzw. definiert werden muss, orientiert sich an der Fragestellung des (somit gedanklich verknüpften) vorangegangenen Einleitungssatzes.
- 19 So können an dieser Stelle etwa die zu prüfenden **Voraussetzungen** (insbesondere einer Rechtsvorschrift zum Eintritt ihrer Rechtsfolge) zu nennen sein.

**Beispiel:**

- *Eröffnender Einleitungssatz: A könnte einen Anspruch gegen B auf Herausgabe des Fahrrads gem. § 985 BGB haben.*
- **Definition/Voraussetzungen:** Dies setzt voraus, dass es sich bei dem Fahrrad um eine Sache handelt (1), der A Eigentümer (2) und B Besitzer (3) ohne Recht zum Besitz (4) ist.
- Diese vier (Tatbestands-)Voraussetzungen müssten bei strenger Beachtung des Gutachtenstils nun in einem nächsten Schritt 3 (bei der Subsumtion) im Einzelnen ebenfalls im Gutachtenstil im Rahmen von vier Einzel- oder Untergutachten in sinnvoller Reihenfolge geprüft werden.<sup>657</sup> Hierbei ist wiederum jeweils, dh für jede (Tatbestands-)Voraussetzung einzeln, die bekannte Struktur (*Einleitung, Definition/Voraussetzungen, Subsumtion, Ergebnis*) zu wählen.

<sup>657</sup> Zum Ganzen auch Mann Jur. Arbeitstechnik Rn. 206 ff.

Eine **Definition** im engeren Sinne wird regelmäßig erforderlich, wenn man unter strenger Beachtung des Gutachtenstils bereits tiefer in die „Schachtelprüfung“ eingedrungen ist und Tatbestandsmerkmale einer Rechtsvorschrift geprüft werden.<sup>658</sup> Die Definition eines hier auftauchenden Rechtsbegriffs (im Sinne einer Erschließung seines Sinngehalts) ermöglicht erst die Anwendung der abstrakten Rechtsvorschrift auf den konkreten Fall. Die Rechtsvorschrift wird durch die Definition also handhabbar gemacht: Es muss die abstrakte Vorschrift, dh der enthaltene Rechtsbegriff, als abstrakter Maßstab mit abstrakten Inhalten genereller Gültigkeit „gefüllt“ werden, um die Rechtsvorschrift (bzw. ihre einzelnen Tatbestandsmerkmale) im nächsten Schritt 3 überhaupt mit dem konkreten Lebenssachverhalt abgleichen zu können. Elemente des Lebenssachverhalts tauchen folglich in der Definition nicht auf.<sup>659</sup>

**Merke:** Definitionen müssen abstrakt (= vom Sachverhalt losgelöst) sein.

Solche **abstrakten Definitionen** entnimmt man

- dem Gesetz (= Legaldefinitionen),
- gegebenenfalls vorhandenen Dienstvorschriften,
- der gefestigten Rechtsprechung,
- dem anerkannten juristischen Schrifttum,
- der eigenen Auslegungsarbeit (zur Auslegung → § 9 Rn. 1 ff.).

In der genannten **Reihenfolge** sollte bei der Suche nach einer Definition auch vorgegangen werden, um das höchste Maß an Rechtssicherheit und Einheitlichkeit bei der Rechtsfindung zu gewährleisten. Hierbei gilt, dass Legaldefinitionen immer vorrangig und am besten wörtlich (unter Nennung des Paragraphen) in das Rechtsgutachten zu übernehmen sind.<sup>660</sup>

#### Beispiel:

- *Eingeordneter Einleitungssatz:* Als weitere Tatbestandsvoraussetzung ist erforderlich, dass der A als Anspruchssteller auch Eigentümer des Fahrrads ist.
- **Definition/Voraussetzungen:** Eigentümer ist, wer die rechtliche Herrschaftsmacht über eine Sache besitzt (vgl. § 903 BGB), mithin wem die Sache gehört.

#### Weiteres Beispiel:

- *Eingeordneter Einleitungssatz:* A könnte durch seine wiederholten Telefonanrufe aber die Gesundheit der F gem. § 223 Abs. 1 Var. 2 StGB geschädigt haben.
- **Definition/Voraussetzungen:** Unter einer Gesundheitsschädigung im Sinne des § 223 Abs. 1 Var. 2 StGB versteht man das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes.

<sup>658</sup> Vgl. hierzu aber auch Hildebrand Gutachtenstil S. 18f.

<sup>659</sup> S. auch Bialluch/Wernert JuS 2018, 326 (327); Valerius Gutachtenstil S. 18.

<sup>660</sup> Zu Legaldefinitionen → § 5 Rn. 55. Vgl. auch → § 16 Rn. 9.

### III. Subsumtion (Schritt 3)

- 23 Im Schritt der Subsumtion werden – im Lichte des Schrittes 2 – die abstrakten Voraussetzungen (insbesondere einer Rechtsvorschrift) bzw. Tatbestandsmerkmale (einzeln) mit dem konkreten Lebenssachverhalt **abgeglichen**.<sup>661</sup> Der Sachverhalt wird „unter die Norm gezogen“. <sup>662</sup> Zwangsläufig sollte daher eng am und mit dem – in Klausuren gerade hierfür geschneiderten und daher informationsreichen – Sachverhalt (→ § 13 Rn. 36 ff.) gearbeitet werden. Auch hier ist regelmäßig Argumentationsvermögen und sprachliches Geschick gefragt.

**Merke:** Eine **ausdrückliche Bezugnahme auf den Sachverhalt** durch Worte und Formulierungen wie „Vorliegend“, „Hier“ oder „Laut Sachverhalt“ etc kann in der Klausursituation **unterbleiben**, da zwangsläufig nur dieser eine Fall zur Verfügung steht und begutachtet wird.<sup>663</sup> Formulierungen des Sachverhalts selbst können indes wortwörtlich übernommen werden. Überdies **verbieten sich** – und dies sei aus gegebenem Anlass deutlich betont – solche **Ausführungen** in der Niederschrift (→ § 13 Rn. 20 ff.), die eine Subsumtion (und häufig auch das gesamte Einzel- oder Untergutachten) als zu bewertende Prüfungsleistung durch schlichte Behauptungen unter pauschaler, unspezifischer Inbezugnahme des Sachverhalts (→ § 13 Rn. 6 ff.) **ohne jedwede rechtliche Würdigung** ersetzen (zB „L müsste vorsätzlich gehandelt haben. Dies ist laut Sachverhalt der Fall.“, wenn im Sachverhalt nur die Angaben für die zu leistende Subsumtion hinsichtlich des Vorsatzes der Person L gegeben werden und gerade nicht im Sachverhalt mitgeteilt wird, L habe insoweit vorsätzlich gehandelt; → § 13 Rn. 34.). Auch **allgemeine Ausführungen ohne Bezug zu konkreten Rechtsvorschriften** sind in einem Rechtsgutachten unzulässig.<sup>664</sup>

- 24 Letztlich ist es die **eigentliche Schwierigkeit** des Rechtsgutachtens, den konkreten Lebenssachverhalt auf die abstrakte Rechtsvorschrift zu übertragen. Diese – unbedingt zu trainierende – Herausforderung hat aber schlicht betrachtet einen wesentlichen Vorteil: Dieser Schritt, der keinesfalls ausgelassen werden darf, sei er noch so trivial, kennt nur zwei Ergebnisse, entweder es passt oder es passt nicht.<sup>665</sup>

#### Beispiele für eine Subsumtion eines Tatbestandsmerkmals:

##### Beispiel 1:

- *Eingeordneter Einleitungssatz:* Die vier Jahre alte P könnte geschäftsunfähig sein.
- *Definition/Voraussetzungen:* Nach § 104 Nr. 1 BGB ist geschäftsunfähig, wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat.
- **Subsumtion:** P ist ein vierjähriges Kind und befindet sich damit in ihrem fünften Lebensjahr, womit sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

##### Beispiel 2:

- *Eingeordneter Einleitungssatz:* A könnte durch seine wiederholten Telefonanrufe aber die Gesundheit der F gem. § 223 Abs. 1 Var. 2 StGB geschädigt haben.

<sup>661</sup> Vgl. Bäcker JuS 2019, 321 (324) („Die Subsumtion bewirkt die Verbindung der Lebenswirklichkeit mit der Welt der Rechtsregeln“). S. hierzu auch Kock/Stüwe ÖffR/Kock Rn. 108 und → § 10 Rn. 1 ff.

<sup>662</sup> Möllers Methodenlehre § 4 Rn. 5; Wilduweit JuS 2010, 288 (291).

<sup>663</sup> Vgl. auch Wieduwilt JuS 2010, 288 (290).

<sup>664</sup> S. auch Beaucamp JA 2018, 757 (758).

<sup>665</sup> Vgl. Hoheisel-Gruler PSP 2019, 44 (46); Puppe Jur. Denken S. 95; Schwacke Methodik S. 184.

- *Definition/Voraussetzungen:* Unter einer Gesundheitsschädigung im Sinne des § 223 Abs. 1 Var. 2 StGB versteht man das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes.
- **Subsumtion:** „A hat durch seine wiederholten nächtlichen Telefonanrufe zwar erreicht, dass F am nächsten Morgen nur unausgeschlafen zur Arbeit gehen konnte. Müdigkeit allein ist aber noch kein krankhafter Zustand. Auch ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Anrufe des A in sonstiger Weise auf die Gesundheit der F ausgewirkt haben, wie dies etwa bei einem dauerhaften Schlafentzug denkbar wäre.“<sup>666</sup>

**Terminologie:** Das Verb zur Subsumtion lautet *subsumieren*.

#### IV. Ergebnis (Schritt 4)

In einem vierten Schritt muss ein **Schlussatz** (Ergebnissatz) formuliert werden, 25 der die im Einleitungssatz aufgeworfene Frage beantwortet und somit einen Rahmen bildet.

Hierbei wird im Lichte der Ausführungen des vorherigen Schritts 3 auf ein (Zwi- 26 schen-)Ergebnis, dh das Vorliegen der Voraussetzungen etwa zum Eintritt einer Rechtsfolge oder eines einzelnen Tatbestandsmerkmals **geschlussfolgert**.<sup>667</sup>

Für die Formulierung des Schlussatzes, der immer Sachverhaltsbezug aufwei- 27 sen sollte, kann man sich immer **sprachlich am Einleitungssatz orientieren**. Zudem wird durch die Verwendung von Worten wie „mithin“, „folglich“, „demnach“, „somit“ etc. zum Ausdruck gebracht, dass der Satz eine **logische Schlussfolgerung** aus dem vorher Gesagten ist.

So banal der Ergebnissatz auch zu sein scheint, so wichtig ist er für das Rechts- 28 gutachten. Er darf daher **keinesfalls vergessen werden oder ausbleiben**, da erst hier die ermittelte Erkenntnis präsentiert wird und der Gedankengang andernfalls unvollendet bleibt. Zudem muss das Ergebnis als Rahmenschluss eindeutig formuliert und sollte keinesfalls offengelassen werden (zB nicht: „... dürfte vorliegen ..“, „... liegt wohl/wahrscheinlich vor ..“.<sup>668</sup>

**Es gilt:** Eine gedankliche oder sprachliche „Gutachtenschubblade“, die aufgezogen wird, muss auch stets wieder geschlossen werden.

#### Beispiel 1:

- *Eingeordneter Einleitungssatz:* Die vier Jahre alte P könnte geschäftsunfähig sein.
- *Definition/Voraussetzungen:* Nach § 104 Nr. 1 BGB ist geschäftsunfähig, wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat.
- *Subsumtion:* P ist ein vierjähriges Kind und befindet sich damit in ihrem fünften Lebensjahr, womit sie das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- **Ergebnis:** Mithin ist die vier Jahre alte P geschäftsunfähig.

<sup>666</sup> Valerius Gutachtenstil S. 19.

<sup>667</sup> S. auch Haug Fallbearbeitung Rn. 81; Hildebrand Gutachtenstil S. 34 f.; Hunecke/Wiese in Brenneisen/Staack/Hunecke/Kischewski, Methodik, 2. Aufl. 2018, S. 85.

<sup>668</sup> Vgl. Beaucamp JA 2018, 757 (759).

**Beispiel 2:**

- **Eingeordneter Einleitungssatz:** *A könnte sich durch seine wiederholten nächtlichen Telefonanrufe aber die Gesundheit der F gem. § 223 Abs. 1 Var. 2 StGB geschädigt haben.*
- **Definition/Voraussetzungen:** *Unter einer Gesundheitsschädigung im Sinne des § 223 Abs. 1 Var. 2 StGB versteht man das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes.*
- **Subsumtion:** *A hat durch seine wiederholten nächtlichen Telefonanrufe zwar erreicht, dass F am nächsten Morgen nur unausgeschlafen zur Arbeit gehen konnte. Müdigkeit allein ist aber noch kein krankhafter Zustand. Auch ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Anrufe des A in sonstiger Weise auf die Gesundheit der F ausgewirkt haben, wie dies etwa bei einem dauerhaften Schlafentzug denkbar wäre.*
- **Ergebnis:** *Folglich hat A durch seine wiederholten nächtlichen Telefonanrufe nicht die Gesundheit der F im Sinne des § 223 Abs. 1 Var. 2 StGB geschädigt.<sup>669</sup>*

**Beispiel 3:**

- Sind nach einem Abgleich der Rechtsvorschrift mit dem Sachverhalt alle einzelnen Tatbestandsmerkmale beispielsweise einer Anspruchsgrundlage erfüllt, bleibt als logische Schlussfolgerung nur ein Ergebnis, zB „M hat einen Anspruch gegen L auf Übergabe und Übereignung des Bademantels gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.“

**C. Beispiel Gutachtenstil**

**Merke:** Die Begrifflichkeiten vor den ausformulierten Sätzen tauchen im juristischen Gutachten **nicht** auf und dienen hier nur zur Orientierung und (in Anlehnung an vorstehende Ausführungen) der Schaffung von Klarheit.

Überdies handelt es sich um einen **sehr einfach gelagerten Fall**, der nur zum Zwecke der Veranschaulichung so kleinteilig im Gutachtenstil dargestellt wird und zudem (unvollständig) nur nach dem objektiven Tatbestand fragt.<sup>670</sup>

**Sachverhalt:**

B ist sauer auf seinen besten Freund F und zerschmettert das im Eigentum des F stehende Smartphone, das in seine Einzelteile zerspringt.

**Fallfrage: Hat B den (objektiven) Tatbestand des § 303 Abs. 1 StGB erfüllt?**

Gesetzestext: § 303 Abs. 1 StGB – „Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

**Gutachten**

**Eröffnender Einleitungssatz:** B könnte durch das Zerschmettern des Smartphones den (objektiven) Tatbestand der Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB erfüllt haben.

<sup>669</sup> Valerius Gutachtenstil S. 20.

<sup>670</sup> Zur Frage, wie tief im Einzelnen im Rahmen der Subsumtion zu problematisieren ist vgl. etwa Bäcker JuS 2019, 321 (324f.). Zur Differenzierung von objektivem und subjektivem Tatbestand → § 5 Rn. 22, 46. Vgl. zudem → § 13 Rn. 27, 29.

**Definition/Voraussetzungen:** Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört.

**Subsumtion:**

1. Tatbestandsmerkmal: „Sache“

- **Eingeordneter Einleitungssatz:** Zu prüfen ist daher zunächst, ob das Smartphone eine Sache im Sinne des § 303 Abs. 1 StGB ist.
- **Definition/Voraussetzungen:** Unter einer Sache im Sinne des § 303 Abs. 1 StGB versteht man jeden körperlichen Gegenstand. Körperlich ist ein Gegenstand, wenn er abgegrenzt und fassbar ist.<sup>671</sup>
- **Subsumtion:** Bei dem etwaigen Tatobjekt handelt es sich um ein Smartphone. Als solches ist es ein Gegenstand.<sup>672</sup> Auch ist das Smartphone ein abgrenzbares sowie greifbares Objekt und damit körperlich.
- **Zwischenergebnissatz:** Folglich handelt es sich bei dem Smartphone um eine Sache im Sinne des § 303 Abs. 1 StGB.

2. Tatbestandsmerkmal: „Fremdheit“

- **Eingeordneter Einleitungssatz:** Fraglich ist weiter, ob das Smartphone für B „fremd“ im Sinne des § 303 Abs. 1 StGB war.
- **Definition/Voraussetzungen:** Fremd ist eine Sache, wenn sie zumindest auch im Eigentum eines anderen steht.
- **Subsumtion:** Eigentümer des Smartphones ist F.
- **Zwischenergebnissatz:** Das Smartphone des F als Sache ist demnach für B auch fremd im Sinne des § 303 Abs. 1 StGB.

3. Tatbestandsmerkmal: „Beschädigung oder Zerstörung“

- **Eingeordneter Einleitungssatz:** Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob der B das Smartphone als für ihn fremde Sache beschädigt oder zerstört hat.<sup>673</sup>
- **Definition/Voraussetzungen:** Eine Beschädigung ist jede körperliche Einwirkung auf eine Sache, die ihre Substanz verletzt oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur geringfügig beeinträchtigt. Zerstört ist eine Sache, wenn sie infolge der körperlichen Einwirkung vernichtet oder so wesentlich beschädigt wird, dass sie ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig verliert.
- **Subsumtion:** B hat das Smartphone zerschmettert. Ein hierdurch in seine Einzelteile zersprungenes Smartphone ist einerseits in seiner stofflichen Zusammensetzung verletzt und andererseits auch in seiner bestimmungsge-

<sup>671</sup> An dieser Stelle wird die Definition weiter aufgefächert, um eine hinreichende Arbeitsgrundlage für die folgende Subsumtion zu schaffen. Da eine strafrechtliche Legaldefinition der „Sache“ nicht existiert, kann (soweit keine Dienstvorschrift mit entsprechendem Inhalt vorhanden ist) auf das Begriffsverständnis von Rechtsprechung und Literatur (das natürlich bekannt, dh gelernt sein müsste), ansonsten auf die eigene Auslegung zurückgegriffen werden (dies gilt auch für die folgenden Tatbestandsmerkmale).

<sup>672</sup> Der Begriff des Gegenstandes muss hier nicht weiter durch Eröffnung eines weiteren Einzel- oder Untergutachtens („Fraglich ist, ob es sich bei dem Smartphone um einen Gegenstand handelt. Unter einem Gegenstand versteht man...“) erörtert werden, es genügt die schlichte Feststellung. Gleiches gilt für „abgegrenzt und fassbar“.

<sup>673</sup> Hier werden beide Tathandlungen in einem Einzel- oder Untergutachten behandelt, um die Prüfung zu straffen. Streng am Gutachtenstil orientiert hätte für jedes der (alternativen) Tatbestandsmerkmale auch eine isolierte Prüfung erfolgen können.

müssen Brauchbarkeit mehr als nur geringfügig beeinträchtigt. Allerdings ist durch das Zerschmettern des hierdurch in Teile zersprungenen Smartphones dessen Brauchbarkeit vor allem für Telefonie, Verfassen von Textnachrichten und Internetzugang sogar gänzlich aufgehoben, weshalb das Smartphone nicht nur beschädigt, sondern sogar durch B zerstört wurde.

- **Zwischenergebnissatz:** Folglich hat der B das Smartphone durch das Zerschmettern im Sinne des § 303 Abs. 1 StGB zerstört.

**Ergebnissatz:** (Demnach liegen alle Voraussetzungen des (objektiven) Tatbestandes des § 303 Abs. 1 StGB vor.) Folglich hat B den (objektiven) Tatbestand des § 303 Abs. 1 StGB erfüllt.

**Hinweis:** Das Merkmal „**rechtswidrig**“ ist kein Bestandteil des Tatbestandes, sondern gehört zu einer besonderen Stufe der Prüfung einer Strafbarkeit. Deshalb ist es hier auch nicht berücksichtigt worden.

#### D. Abgrenzung des Gutachtenstils zum Urteilsstil

- 29 Bei der Abfassung eines **Urteils** (richterliche Entscheidung) oder **Bescheids** (behördliche Entscheidung) wird in der Regel anders als beim juristischen Gutachten gedacht und gearbeitet:
- 30 Ausgehend vom Ergebnis (= Entscheidung), folgt dessen Begründung erst anschließend.<sup>674</sup>
- 31 Insoweit werden die Sätze in eine **bestimmte inhaltliche Reihenfolge** gebracht, in der das feststehende Ergebnis in Teilschritten weiter begründet wird. Regelmäßig werden dabei einzelne Begründungstränge so aufgebaut, dass sich die Sätze (gedanklich) mit dem Wort „denn“ verbinden lassen.

##### Beispiele für den Urteilsstil:

- A hat gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der Gitarre gem. § 985 BGB. A ist Eigentümer der Gitarre, B ist Besitzer ohne Recht zum Besitz. A ist durch die rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums Eigentümer der Gitarre geworden. Am 8.7.2022 hat der ursprüngliche Eigentümer B [...]
- L hat sich gem. § 267 Abs. 1 Var. 1 StGB strafbar gemacht, da sie zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde hergestellt hat. [...]

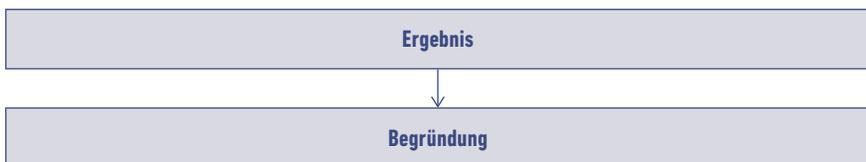


Abb. 32 Urteilsstil

<sup>674</sup> Vgl. auch Beyerbach JA 2014, 813 (814); Gußen Wissenschaft. Arbeiten Jura S. 48; Mann Jur. Arbeitstechnik Rn. 204; Möllers Arbeitstechnik § 2 Rn. 70; Oberheim ZivilProzR Rn. 399 ff.; Wieduwilt JuS 2010, 288 (290). Zum Bescheid etwa Doumet JA 2009, 892 ff. (896).